



Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Maria Immaculata

Stand August 2018

Vorwort

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Unheil jeglicher Art gehört zum wesentlichen, nicht verhandelbaren Bestand von Erziehung und kirchlichem wie gesellschaftlichem Miteinander. Dies gilt ganz besonders im sexuellen Bereich, der wie wenig andere den Bereich der persönlichen Würde und der persönlichen Unversehrtheit tangiert.

Gerade weil es leider auch bei uns in der Kirche immer wieder Fälle gegeben hat und – zu befürchten – immer noch gibt, in denen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in jeglicher Form vorkommt, sind wir in besonderer Weise herausgefordert, den eigenen wie den gesellschaftlichen Ansprüchen an uns gerecht zu werden und Fehlverhalten in jeglicher Form so früh als möglich wahrzunehmen und zu unterbinden..

Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch werden sich wohl nie grundsätzlich verhindern lassen. Unsere Präventionsordnung ist diesem Ziel dennoch verpflichtet und will sicherstellen, dass potentielle Täter im Raum der Kirche nicht auf die Idee zu niederträchtigem Verhalten kommen, weil sie den Eindruck gewinnen konnten, ihr Tun würde nicht bemerkt.

Prävention bedeutet für uns: Das Lebensfeld Kirche so zu gestalten, dass die Möglichkeiten zu Fehlverhalten im Sinne von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch gar nicht erst gegeben ist. Natürlich bedeutet Prävention auch, sich der Opfer anzunehmen und sicherzustellen, dass sie in den besten Händen sind, falls es dennoch zu einem Vorfall kommt.

Wir sind bemüht, diese Worte mit Leben zu füllen und in der Verantwortung, uns gegenseitig zu fördern, zu stärken und zu unterstützen, damit Kirche ein Ort ist, wo es allen gut geht und der Weg zu Gott, der das Heil eines jeden Menschen wird, nicht verstellt wird durch solche, die als reißende Wölfe in der Herde wirken.

Meinerzhagen, den 28.8.2018

Thorsten Rehberg, Pfr.

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§1 PräVO Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger, die dem Bischof zugeordnet sind insbesondere Diözesen, Kirchengemeinden, Verbände von Kirchengemeinden, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger in Bezug auf seelsorgerische, caritative, liturgische oder sonstige pastorale Tätigkeiten.

§2 PräVO Begriffsbestimmung

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlung auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutz- und hilfebedürftigen Person erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (STGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des STGB¹ oder strafbare sexualbezogenen Handlung nach kirchlichem Recht¹.
- (3) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie betreuenden Umgang mit minderjährigen Schutzbedürftigen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (4) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die die im pastoralen oder erzieherischen sowie betreuenden Umgang mit minderjährigen Schutzbedürftigen unangemessen sind.
- (5) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen die im Rahmen ihrer Haupt,- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§3 PräVO Institutionelles Schutzkonzept

Jeder Rechtrträger hat entsprechend den §§ 4-10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

¹ (can. 1395 § 2 Codes Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch can. 1378 § CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST))

§ 4 PräVO Persönliche Eignung

- (1) Die Pfarrei St. Maria Immaculata trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung von Minderjährigen betraut werden, die über eine persönliche Eignung verfügen.
Der Pfarrgemeinderat beauftragt Ehrenamtliche mit der Leitung von Angeboten/Gruppen. ~~Diese Verantwortlichen~~ Er stellt sicher, dass neue Personen Ehrenamtliche Teammitglieder in das institutionelle Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verfahrensordnung und den Beschwerdeweg in einer Schulung eingewiesen werden. Dem Verhaltenskodex ist durch Unterschrift zuzustimmen. Mitarbeiter/innen, die Ferienfreizeiten für Kinder mit mindestens einer Übernachtung oder widerkehrende Gruppen über einen längeren Zeitraum durchführen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Suche und Werbung neuer Helfer sowie die Einweisung in das Team obliegt der Leitung von Angeboten/Gruppen.
- (2) Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätige dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Handlung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB oder wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung nach kirchlichem Recht¹ verurteilt worden sind.

§ 5 PräVO Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftspflicht

- (1) Gemäß § 4 PräVO und entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes sowie zu der im § 4 PräVO erlassenen Ausführungsbestimmungen, ist dem Verwaltungsleiter der Pfarrei bei der Tätigkeitsaufnahme und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf vier Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- (2) Ehrenamtliche erhalten eine Bescheinigung über ihre Tätigkeit, mit der sie das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei erhalten können.
- (3) Alle Ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen verpflichtenden alle 5 vier Jahre an einer Präventionsschulung teilnehmen und eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme erbringen.
- (4) Von allen ehrenamtlichen Mitarbeitern fordert die Pfarrei St. Maria Immaculata einmalig die Zustimmung zum Verhaltenskodex ein. Dazu gehört ebenfalls eine Selbstauskunftspflicht dahingehend, dass die betreffende Person nicht wegen einer im § 4 Absatz 3 PräVO genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Diese Selbstauskunftspflicht beinhaltet ebenfalls die Verpflichtung, der Pfarrei bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (5) Die Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 PräVO gilt unabhängig vom Tätigkeitsumfang für alle, die im Rahmen ihrer haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

¹ (can. 1395 § 2 Codes Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch can. 1378 § CIC in Verbindung mit Art. 4 §

1n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST))

§ 6 PräVO Verhaltenskodex

Wie im § 5 Abs. 3 benannt hat die Pfarrei St. Maria Immaculata einen Verhaltenskodex entwickelt. Dieser ist von allen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen zu unterschreiben. Der Verhaltenskodex ist als Anlage beigefügt.

Der Verwaltungsleiter überprüft **jährlich** das Vorliegen des erweiterten Führungszeugnisses, sowie den unterschriebenen Verhaltenskodex und die Teilnahmebescheinigung der Präventionsschulung. **Nach 4 Jahren wird er zur Auffrischungsschulung einladen.** Die neue kirchliche Datenschutzgrundordnung wird eingehalten.

§ 7 PräVO Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege beschrieben. ~~und interne und externe Ansprechpartner benannt.~~

In der Verfahrensordnung sind die Handlungsleitfäden und die Protokolle zur Dokumentation beschrieben und **interne und externe Ansprechpartner benannt.** Der Beschwerdeweg und die Verfahrensordnung sind als Anlage beigefügt.

§ 8 PräVO Qualitätsmanagement

Der Pfarrgemeinderat St. Maria Immaculata trägt die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und die **unterschiedlichen Zielgruppen sensibilisiert und informiert werden.** Der Präventionskreis überprüft zusammen mit dem Verwaltungsleiter im Auftrage des Pfarrgemeinderates das institutionelle Schutzkonzept.

Dies beinhaltet regelmäßige Überprüfung der vorzulegenden Dokumente/Personalakte auf Vollständigkeit wie folgt:

- Turnusmäßige Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses (alle 4 Jahre)
- Überprüfung und Initiierung von Fortbildungen im Präventionsbereich (mind. alle 4 Jahre)
- Regelmäßige Evaluierung des Institutionellen Schutzkonzeptes (aufgrund von besonderen Vorfällen, spätestens jedoch alle 4 Jahre)
- Veröffentlichung des Beschwerdewegs
- Überprüfung der Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte und **der kirchlichen Datenschutzgrundordnung**

§ 9 PräVO Aus- und Fortbildung

(1) Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Maria Immaculata trägt Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller hauptamtlich sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 PräVO ist. Jährlich mindestens je eine Fortbildung für Neueinsteiger und ein Auffrischungskurs.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,

2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen
5. Begünstigende Faktoren in Institutionen und (Team) Strukturen,
6. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
7. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
8. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
9. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
10. Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihrer Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
11. sexualisierter Gewalt von Minderjährigen an anderen Minderjährigen
12. vorbeugende Maßnahmen

§ 10 PräVO Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

In den Angeboten der Pfarrei sollen Aktivitäten integriert werden, die Minderjährige schützen, stärken und unterstützen, z.B. durch Vermittlung sozialer Kompetenzen und dem Wissen über Kinderrechte.

§11 PräVO Information über die/den Präventionsbeauftragt/n

Die Pfarrei St. Maria Immaculata stellt in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Stellen der Diözese zur Entgegennahme von Hinweisen sexualisierter Gewalt bekannt gegeben werden.

§ 12 PräVO Benennung eine Präventionsfachkraft

Der Pfarrgemeinderat und der Pfarrer benennen eine geeignete Präventionsfachkraft, die eine Qualifizierung beim Bistum absolvieren muss. Sie wird der Präventionsbeauftragten des Bistums gemeldet.

Zu ihren Aufgaben gehört die Mitarbeit im Präventionskreis und die Annahme und Weiterleitung von Beschwerden. Die Präventionskraft ist das Bindeglied zwischen Bistum, Pfarrei und Gemeinde.

Mitgeltende Dokumente:

Verfahrensordnung mit Protokollen
 Verhaltenskodex mit Selbstauskunftserklärung
 Beschwerdeweg
 Dokumentation des EFZ
 Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
 Gesetzestexte:
 StGB
 kirchliches Datenschutzgesetz (liegen in der Pfarrei aus)

Wichtige Kontaktdaten:

Präventionskreis

Sigrun Steiner(Präventionsfachkraft): 0177/306645
Nicole Breker: 02354/146902
Iris Hacker-Maack: 0172/2744000
Thorsten Rehberg (Pfarrer) : 0151/25356371

Weitergabe an das Bistum:

Bischöfliche Beauftragte für das Bistum Essen
Angelika v. Schenk-Wilms
Am Zwölfling 16 ; 45127 Essen ; Tel.: 0151/57150084

Beratungen im Märkischen Kreis:

Beratungsstelle für Familie und Schulpsychologie
Staberger Str. 3; 58511 Lüdenscheid; Tel.: 02351/17-1582

Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Caritasverbandes
für das Kreisdekanat Altena-Lüdenscheid e.V.
Graf-von-Galenstr. 6; 58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351/905252; Fax: 02351/905012
Mail: roehrbein@caritas-luedenscheid.de

Märkisches Kinderschutz-Zentrum am Klinikum Lüdenscheid; Paulmannshöher Str. 14;
58515 Lüdenscheid; Tel.: 02351/463915
Internet: www.maerkisches-kinderschutz-zentrum.de

Jugendamt Lüdenscheid; Rathausplatz 2; 58507 Lüdenscheid; Tel.: 02351/17-0
Im Rathaus Meinerzhagen; Bahnhofstr. 11; 58540 Meinerzhagen; Tel.: 02354/778780